

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Die DESANI GmbH erbringt Dienstleistungen im Bereich Brand- und Wasserschutz, Altlasten- und Schadstoffentfernung, Brand und Wasserschadensanierung, Renovation und Trocknung aller Art sowie Gebäudeunterhalt.

A) ALLGEMEINER TEIL

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die AGB gelten für alle zwischen der DESANI GmbH und dem Kunden geschlossenen Verträge über die Ausführung jeglicher Leistungen. Sie gelten sinngemäss auch für sämtliche Beratungen der DESANI GmbH.
- 1.2. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Kunden und der DESANI GmbH getroffenen Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen, ungeachtet der Form und Bezeichnung einer solchen Vereinbarung.
- 1.3. Bei Dienstleistungen im Bereich des Brandschutzes und der Asbestsanierung richten sich die Beziehungen zwischen der DESANI GmbH und dem Kunden primär nach diesen AGB und subsidiär nach den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten Vereins (SIA Norm 118) sowie die Handbücher 400 + 700 des Branchenverbands ISOLSUISSE für den Brandschutz und die EKAS-Richtlinien. Bei allen übrigen Dienstleistungen richten sich die Beziehungen nach dem Obligationenrecht (OR).
- 1.4. Der Inhalt dieser AGB gilt nur, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung zu den Bestimmungen dieser AGB im Vertrag schriftlich vereinbart ist oder soweit nicht zwingend gesetzlich Vorschriften eine andere Regelung vorschreiben.
- 1.5. Sollten eine oder mehrere Teile der AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt.

2. LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DER DESANI GMBH

- 2.1. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem abgeschlossenen Vertrag oder Auftrag. Für Brandschutzarbeiten und Asbestsanierungen richtet sich der Umfang der Leistungen der DESANI GmbH nach den Bestimmungen des Besonderen Teils dieser AGB (Ziff. 14ff.).
- 2.2. Bei versicherten Schäden richtet sich der Leistungsumfang in erster Linie nach der Versicherungsdeckung bzw. Versicherungssumme des Kunden. Bei Vorliegen einer Unterversicherung bearbeitet die DESANI GmbH die Schäden bis zu dem von der Versicherung gedeckten Betrag.
- 2.3. Die DESANI GmbH verpflichtet sich zur:
 - Einhaltung der in Aussicht gestellten Termine, wobei Verzögerungen aufgrund unerwarteter Gegebenheiten vom Kunden in Kauf genommen werden müssen.
 - Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsvorschriften
 - Ausführungen von Arbeiten an elektronischen Anlagen nur im Beisein und unter Anleitung eines speziell hierfür ernannten und verantwortlichen Bauelektrikers
 - Bereitstellung von qualifiziertem Personal, das unter dem alleinigen Weisungsrecht eines durch die DESANI GmbH eingesetzten Baustellenverantwortlichen steht
 - Erstellung von täglichen Arbeitsrapporten zur Visierung durch die zuständige Kontaktperson des Kunden
 - Einholung von Bewilligungen zur Leistung von Nacht-, Sonn-, und Feiertagsarbeiten sowie weiteren allfällig nötigen Bewilligungen unter Berücksichtigung von Ziff. 3 dieser AGB
 - Fachgerechte Entsorgung des gebrauchten Reinigungsmaterials und der anfallenden Abfälle und Sonderabfälle unter Berücksichtigung von Ziff. 4 dieser AGB, sofern durch den Kunden keine andere schriftliche Mitteilung vorliegt

- fachgerechte Beseitigung von Schmutzwasser unter Berücksichtigung der Gewässervorschriften unter Berücksichtigung von Ziff. 4 dieser AGB, sofern durch den Kunden keine anderslautende schriftliche Mitteilung vorliegt.

2.4. Die Arbeiten werden gemäss Projektplanung und in Absprache mit dem Kunden bearbeitet.

3. ARBEITSZEIT

3.1. Die vereinbarten Leistungen werden zu folgenden Zeiten (inkl. Pausen) durchgeführt:

kein Zuschlag	werktags	07.30 - 18.00 Uhr
25% Zuschlag	werktags	18.00 - 21.00 Uhr
50% Zuschlag	werktags	21.00 - 24.00 Uhr
	samstags	07.30 - 24.00 Uhr
100% Zuschlag	werktags	24.00 - 07.30 Uhr
	Sonn- und Feiertage	

3.2. Der Kunde ist bei Leistung von Überzeit, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit für die Einholung von notwendigen Bewilligungen verantwortlich.

4. ABFALLBESEITIGUNG

4.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten unterschiedliche Abfälle (v.a. Bauschutt, Chemikalien, Schmutzwasser, kontaminierte Abfälle) entstehen können. Für die fachgerechte Beseitigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Abfälle werden an einer von der Werksleitung bezeichneten Sammelstelle deponiert. Der Kunde kann mittels schriftlicher Mitteilung die Verantwortung für die fachgerechte Entsorgung der Sonderabfälle und des anfallenden Schmutzwassers selber übernehmen.

4.2. Ein Zusatzauftrag zur gesetzeskonformen Beseitigung der Abfälle und Sonderabfälle an die DESANI GmbH gilt als miterteilt, sofern im Auftrag/Vertrag keine andere schriftliche Mitteilung des Kunden vorliegt. Die damit verbundenen Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

4.3. Bei nachweisbarer Verschmutzung oder Sachbeschädigung hat der Kunde der DESANI GmbH dies sofort mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5. MITWIRKUNG DES KUNDEN

5.1. Der Kunde hat folgende Mitwirkungspflichten:

- Umfängliche Information der DESANI GmbH über das zu sanierende Objekt sowohl in Bezug auf technische Aspekte als auch in Bezug auf zu erwartende besondere Gefahren und Risiken, insbesondere im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Mitteilung einer Kontaktperson, welche die Arbeiten der DESANI GmbH überwacht und abnimmt sowie die Arbeitsrapporte überprüft und unterzeichnet
- Information der Versicherung über den Schadenfall und gegebenenfalls Notifikation der Abtretung der Versicherungsansprüche an die DESANI GmbH
- Information an die DESANI GmbH über die Versicherungsbedingungen. Bei Unterversicherung ist die DESANI GmbH innert 5 Arbeitstagen nach Beginn mittels eingeschriebenen Brief zu informieren
- Unterstützung der Arbeiten in allen Belangen, damit der Schadenfall einwandfrei und rasch erledigt werden kann. Dies beinhaltet insbesondere folgendes:
 - Unentgeltliche Bereitstellung von Strom und Wasser
 - Unentgeltliche Bereitstellung von abschliessbaren Räumlichkeiten zur Lagerung der Maschinen und Materialien
 - Unentgeltliche Bereitstellung von Sanitäranlagen, sofern diese notwendig und vorhanden sind
 - Sicherung der Arbeitsumgebung zur Vermeidung von Unfällen (nach SUVA-Richtlinien)
- Allfällige Beanstandungen während der Arbeitstätigkeit sind vom Kunden einerseits vor Ort unverzüglich dem Baustellenverantwortlichen der DESANI GmbH zu melden.

- 5.2. Erfüllt der Kunde seine Pflichten nicht kann dies dazu führen, dass die DESANI GmbH ihre Leistungen nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand erbringen kann, oder dass andere negative Folgen eintreten. Die Folgen der Verletzung der Pflichten trägt der Kunde (Bsp. Mehraufwand durch DESANI GmbH)
- 5.3. Arbeitsunterbrüche, die nicht durch Verschulden der DESANI GmbH oder rechtzeitige Anmeldung durch den Kunden (mindestens 10 Arbeitstage vorher) eintreten, wendenseparat in Rechnung gestellt: An- und Abtransport des Personals sowie Material und laufende Vorhaltekosten.

6. BEIZUG VON DRITTEN DURCH DIE DESANI GMBH

- 6.1. Für die Vertragserfüllung kann die DESANI GmbH Drittpersonen und/oder Partner beiziehen. Die DESANI GmbH wählt nach bestem Wissen und Gewissen aus und unterbreitet dem Kunden deren Offerten zur Genehmigung und Unterzeichnung. Die Vertragsbeziehung besteht in diesem Fall ausschliesslich zwischen dem beigezogenen Partner und dem Kunden.
- 6.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die DESANI GmbH sämtliche notwendigen Informationen und Daten, welche sie im Zusammenhang mit dem Vertrag/Auftrag erhält, an die entsprechenden Drittparteien für die genannten Zwecke weitergeben darf.
- 6.3. Entsteht dem Kunden aufgrund mangelhafter/fehlerhafter Ausführung durch die Drittpartei einen Schaden, so haftet die DESANI GmbH nur für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittpartei.

7. OFFERTWESEN UND PREISE

- 7.1. Leistungen der DESANI GmbH werden nach Aufwand berechnet, sofern nicht ein Pauschalpreis oder Aufwand nach Ausmass berechnet wird.
- 7.2. Es gelten die Preise, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses vereinbart wurden. Offerten haben eine Gültigkeit von maximal 1 Monat, sofern die Offerte keine andere Gültigkeit aufweist.
- 7.3. Die offerierten Preise entsprechen Nettopreise zzgl. der gültigen schweizerischen MwSt.
- 7.4. Eingekaufte Fremdleistungen und/oder Ersatzteile werden von der DESANI GmbH mit einem Zuschlag weiterverrechnet.

8. RECHNUNG UND ZAHLUNG

- 8.1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- 8.2. Bei Barzahlung innert 2 Wochen ab Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2% gewährt.
- 8.3. Die DESANI GmbH ist berechtigt, allfällige Drittpartner (Bsp. Factoring-Gesellschaft) mit der Rechnungsstellung zu beauftragen, bei welchen allfällige Skontoabzüge gem. Ziff. 8.2 entfallen können.
- 8.4. Nach Vereinbarung besteht die Möglichkeit, durch die DESANI GmbH oder den entsprechenden Partner gem. Ziff. 8.3. angemessene Vorauszahlungen, Akontozahlungen oder anderweitige Teilzahlungen in Rechnung zu stellen.
- 8.5. Beanstandungen von Rechnungen haben innert 10 Tagen nach Erhalt mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 8.6. Für Brandschutzarbeiten und Asbestsanierungen gelten die Bestimmungen im Besonderen Teil dieser AGB (Ziff. 14ff).

9. GARANTIE UND MÄNGELRÜGEN

- 9.1. Die DESANI GmbH garantiert die fachmännische Ausführung der vereinbarten Leistungen mit dem Ziel der Wiederherstellung der ungeschmälernten Restlebensdauer der bearbeitenden Objekte und leistet dafür Gewähr, dass die vereinbarten Arbeiten mangelfrei sind.

- 9.2. Nach Arbeitsabschluss verpflichtet sich der Kunde die Arbeiten sorgfältig zu prüfen. Allfällige Mängelrügen haben innert 7 Tagen nach Arbeitsvollendung schriftlich zu erfolgen. Ohne entsprechende Meldung innert genannter Frist gelten die Arbeiten als angenommen und akzeptiert. Für Mängel nach dieser Frist lehnt die DESANI GmbH jegliche Haftung ab.
- 9.3. Begründete Beanstandungen, welche eindeutig und zweifelsfrei von der DESANI GmbH zu verantworten sind, verpflichtet sich die DESANI GmbH zu entsprechender Nachbesserung innert angemessener Frist im Rahmen der versicherten Haftpflichtleistung (max. CHF 5 Mio.).
- 9.4. Für Brandschutzarbeiten und Asbestsanierungen gelten die besonderen Bestimmungen dieser AGB (Ziff. 14ff.).

10. HAFTUNG

- 10.1. Bei Vertragsverletzungen durch die DESANI GmbH haftet die DESANI GmbH im Rahmen der versicherten Haftpflichtleistung (max. CHF 5 Mio.) für den nachgewiesenen unmittelbaren Schaden, soweit dieser absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet worden ist.
- 10.2. Im Übrigen ist jede weitere Haftung der DESANI GmbH aus Vertrag oder aus einem anderen Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

11. BEENDIGUNG DES VERTRAGES/AUFTRAGE

- 11.1. Der Vertrag kann, sofern nicht anderslautende Bestimmungen zur Anwendung kommen, von beiden Parteien jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen vor Ausführungsbeginn gekündigt werden.
- 11.2. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages zahlt der Kunde der DESANI GmbH das vereinbarte Honorar für bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Spesen und Auslagen.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 12.1. Sämtliche Streitigkeiten unterstehen schweizerischem Recht.
- 12.2. Der Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Sitz der DESANI GmbH, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig sind.

B) BESONDERER TEIL

13. Allgemeines

- 13.1. Bei Brandschutzarbeiten oder Asbestsanierungen gelten zusätzlich zum Allgemeine Teil dieser AGB die folgenden Bestimmungen, wobei im Falle eines Widerspruches zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil dieser AGB der Besondere Teil vorgeht.
- 13.2. Sofern diese AGB keine besonderen Bestimmungen vorsehen, kommen im Bereich der Brandschutz und Asbestsanierung die Grundsätze der SIA-Norm 118 zur Anwendung.

BRANDSCHUTZ

14. Brandschutzarbeiten

- 14.1. Brandschutzarbeiten werden nach den Richtlinien der SIA-Norm 118 sowie der Handbücher 400 + 700 des Branchenverbandes ISOLSUISSE für den Brandschutz verrichtet.
- 14.2. Alle Brandschutzmaterialien werden feuerhemmend und rauchgasdicht eingebaut. Sie entsprechen den einschlägigen Bestimmungen der technischen Kommission, der Kantonalen Gebäudeversicherung sowie der Kantonalen Feuerpolizei und sind von dieser zugelassen. Die ausgeführten Brandschutzarbeiten entsprechen den Feuerwiderstandsklassen laut den gültigen Prüfzeugnissen und Brandschutzzertifikaten.

- 14.3. Sämtliche zu verschliessenden Durchbrüche und/oder Öffnungen werden vertraglich geregelt, sofern die DESANI GmbH vom Kunden oder vom Sicherheitsbeauftragten angezeigt oder in Auftrag gegeben wurden. Alle bauseitigen Isolationen thermischer, akustischer oder anderer Art, die die DESANI GmbH tangieren, sind vorgängig von der Bauleitung gemäss den kantonalen Richtlinien auf ihren Feuerwiderstand zu prüfen und die Resultate mitzuteilen. Für Schäden, die durch nicht abgeschottete oder verschlossene Öffnungen und Durchführungen entstehen, lehnt die DESANI GmbH jegliche Haftung ab.
- 14.4. Die Abschottungen werden mit den Prüfzeugnissen festgehaltenen Kabel- und Leistungsbeschichtungen ausgeführt. Sie werden nach Schwierigkeiten wie Anzahl durchgehender Kabel, Rohrleitungen, etc. beurteilt. Die Abschottungen sind so beschaffen, dass jederzeit ohne Schwierigkeiten zusätzliche Energieträger durchgeführt oder Installationen ausgewechselt werden können.

15. KOSTENRECHNUNG

- 15.1. In Brandschutzofferten sind einkalkuliert:
- die erforderlichen Messungen, Aufnahmen, Messermittlungen und Abrechnungsunterlagen
 - alle für die Arbeiten erforderlichen Materialien
 - An- und Abtransport, Ab- und Aufladen, Transport zur Einbaustelle
 - sämtliche Reisespesen.
- 15.2. Die Offertenpreise verstehen sich für Brandschutzarbeiten in Arbeitshöhen bis max. 3.5 m, die über normale Auszugleitern erreichbar sind und keine speziellen Gerüstungen bedürfen.
- 15.3. Regiearbeiten werden rapportiert und zur Unterschrift vorgelegt. Es gelten die gültigen Ansätze für Regiearbeiten.

16. ABNAHME

- 16.1. Die Abnahme des Werkes richtet sich grundsätzlich nach SIA-Norm 118.

17. GARANTIE UND HAFTUNG

- 17.1. Die DESANI GmbH leistet für ihre Brandschutzarbeiten 2 Jahre Baugarantie mittels Versicherungsgarantieschein über max. 10% der Abrechnungssumme. Bei verdeckten Mängeln gilt eine Garantiedeckung von 5 Jahren.
- 17.2. Aus diesen Garantieleistungen ausgeschlossen sind bauseitige Beschädigungen.
- 17.3. Die Gewährleistungsfristen und Verjährungsfristen richten sich grundsätzlich nach SIA-Norm 118.

18. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- 18.1. Für die vorzeitige Beendigung des Vertrages gilt grundsätzlich die SIA-Norm 118.

ASBESTSANIERUNG

19. ENTFERNUNGSVORGANG

- 19.1. Asbestsanierungen werden nach den Richtlinien der SIA-Norm 118 und der EKAS verrichtet.
- 19.2. Die Entfernung der Asbestspritzdämmung (appliziert auf Beton, Unterzügen, etc.) erfolgt nach den vorliegenden Unterlagen sowie einer Besichtigung vor Ort. Es werden die entsprechenden Richtlinien nach EKAS für Asbestsanierungsarbeiten angewendet.
- 19.3. Der Vorgang umfasst die folgenden Leistungen:
- Installation von Trennwänden und Abschränkungen gemäss Absprache mit der Bauleitung

- Vorreinigung
- die sanierungsbedürftigen Räume werden mit Plastik, welche unter Unterdruck gesetzt wird, eingekleidet und abgeklebt - die Kammern dürfen nur durch erstellte Schleusen, die direkt in Freie führen oder durch eine im Gebäude installierte Dekontaminationseinheit betreten werden
- das spezialisierte Sanierungspersonal arbeitet mit Schutzanzügen und Masken in Überdruck
- die Asbestentfernung erfolgt ausschliesslich von Hand oder mit entsprechend zugelassenen Maschinen.

19.4. Haftgrund auf Bitumenbasis oder anderen Voranstrichen müssen entweder bauseits oder durch die DESANI GmbH komplett entfernt werden.

19.5. Behinderungen durch Lüftungsanlagen, Rohrleitungen und anderen Installationen werden entweder entfernt oder abgeschottet - Ausführungen nach Aufwand verrechnet, inkl. allfälliger Neumontage der Installationen bauseits. Für allfällige Abhängekonstruktionen wird keine Haftung übernommen.

20. WIEDERHERSTELLUNG

20.1. Wiederherstellung der notwendigen Spritzdämmung oder anderer Materialien die innerhalb der ersten Plastikhaut aufgebracht werden

- Thermik-, Akustik- oder Brandschutzdämmung
- Abisolierungen
- abhängende Deckenkonstruktionen.

21. ENDREINIGUNG

21.1. Nach dem Abschluss der Asbestentfernung und Aufbringung der Spritzdämmung oder Brandschutzverkleidung werden alle Schutzeinrichtungen entfernt. Anschliessend müssen die ganzen Räume vor noch vorhandenen Asbestfasern durch Reinigen und Absaugen dekontaminiert werden.

22. KONTROLLE UND MESSUNG DURCH EXTERNE INSTITUTION

22.1. Vor, während und nach der Sanierung werden in allen betroffenen Räumen Messungen, der in der Luft fliegenden oder an den Böden und Wänden haftenden Asbestfaserteilchen vorgenommen. Erst nach Freigabe können diese Räume wieder bezogen werden. Alle Resultate müssen auf Anfrage der DESANI GmbH bekanntgegeben werden. Die Anwesenheit des Verantwortlichen der DESANI GmbH ist gestattet.

23. PFLICHTEN DES KUNDEN

23.1. Der Kunde hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- Vorbereitung der Räume zur entsprechend einwandfreien Sanierung (kann der DESANI GmbH gegen entsprechende Verrechnung übergeben werden)
- kostenlose Verfügungsstellung von Strom und Wasser
- Platz für 1-6 Container (6x2x2.5m), belüftetes Materiallager je nach Notwendigkeit
- Waschgelegenheit für das Personal
- falls notwendig Baustellentelefon, inkl. Suchgerät
- wenn Möglichkeit ist ein durchlaufender Arbeitseinsatz zu gewähren (Etappen nach Vereinbarung möglich)
- notwendige IST-Zustandsmessung durch externe Institution
- Endzustandsmessung bei Übergabe.

24. KOSTEN

24.1. In den Asbesteinheitspreisen sind eingerechnet:

- Container
- die zur Ausführung erforderlichen Messungen, Aufnahmen, Messermittlung und Abrechnungsunterlagen
- sämtliche Werkzeuge und Gerüstungen
- sämtliche Reisespesen
- Entfernung von Beleuchtungskörpern, Teile der Deckenkonstruktion, etc.
- Beseitigung des Asbests, Reinigung von allfälligen abgehängten Decken
- Entsorgung des Asbestmaterials
- Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand
- Aufbringung der neuen Thermik-, Akustik- oder Brandschutzdämmung inkl. aller notwendigen Maschinen und Materialien
- bei Notwendigkeit Zwischenkontrollen durch externe Institution
- Ausmassabweichungen von +/- 5.00%, Berechnungen von Mehr- oder Minderkosten.

24.2. Die Preise verstehen sich nach Art. 15.2 dieser AGB.

24.3. Asbestentfernung auf Isolationsmaterial und Behinderungen durch Installationen mit schlechter Zugänglichkeit werden im Ausmass mit einem Zuschlag von 20% des Grundpreises oder nach Aufwand verrechnet.

24.4. Die Rechnungsstellung und Zahlungsmodalität richtet sich nach Art. 8 dieser AGB sowie bei Zahlungsverzug des Bauherrn gemäss Art. 190 der SIA-Norm 118.

25. ABNAHME UND GARANTIE

25.1. Die Abnahme richtet sich grundsätzlich nach SIA-Norm 118.

25.2. Nach der Sanierung garantiert die DESANI GmbH einen max. Fasergehalt von <700 LAF/m³ gemäss den EKAS Richtlinien. Es kann jedoch keine Garantieleistung für die Endmessresultate bzw. den Faseranteil pro m³ Raumluft gewährt werden nachdem die gesamte Sanierungszone wieder geöffnet worden ist. Das bedeutet, wenn andere raumangrenzende Räume mit der sanierten Zone lufttechnisch verbunden werden.

25.3. Die DESANI GmbH leistet für das Verfahren 2 Jahre Baugarantie mittels Versicherungsgarantieschein über max. 10% der Abrechnungssumme. Bei verdeckten Mängeln gilt eine Garantiedeckung von 5 Jahren.

30. HAFTUNG

30.1. Die DESANI GmbH erbringt die vereinbarten Leistungen mit der notwendigen Sorgfalt. Bei Vertragsverletzungen durch die DESANI GmbH haftet die DESANI GmbH analog Ziff. 10 dieser AGB.

31. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGES

31.1. Es gelten grundsätzlich die SIA-Norm 118 (Art. 183 ff.)